

# SATZUNG



## ANGLERVEREIN STOTTERNHEIM 1960 e.V.

Verein der Fischwaid  
und zum Schutz der Gewässer und Natur

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

**ANGLERVEREIN STOTTERNHEIM 1960 e.V.**

Er hat seinen Sitz in

**Mittelhausen**

Er ist ein eingetragener Verein im Sinne des § 57 Abs. 1 BGB.  
Seine Eintragung in das Vereinsregister erfolgte unter der Nummer VR 138 Erf.-Land. (nach Eingemeindung VR 1286, Steuernummer: 151/141/21506 FA Erfurt)

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, die sich zum Ziel setzen, das weidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

Seine gemeinnützigen Ziele will er erreichen durch

- a) Hege und Pflege der Natur und des Fischbestandes in den Vereinsgewässern,
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop "Gewässer", also auf alle im und am Wasser lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes zum Wohle der Allgemeinheit,
- c) Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge, praktische Veranstaltungen, Unterweisungen,
- d) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch die Errichtung von Angelplätzen und durch die Anschaffung von Booten und den dazugehörigen Anlagen,
- e) Förderung der Vereinsjugend.
- f) Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, Booten und dazugehörigen Anlagen, die der Ausübung der Angelfischerei dienen, sowie von Büro- und Kommunikationsanlagen, inklusive neuer Medien und dem Internet.

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe und ähnliche Bestrebungen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.

Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Als fördernde Mitglieder, die das Angeln nicht betreiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.

## § 4

### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt zum 31.12. des laufenden Jahres. Er kann bis zum 30.11. des laufenden Jahres durch schriftliche Erklärung dem 1. Vorsitzenden gegenüber wirksam erklärt werden. Maßgebend sind der Posteingangsstempel bzw. der rechtzeitige Einwurf im Briefkasten des Vorsitzenden.
- b) durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - 1.) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte Regeln der Fairness und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
  - 2.) wenn er das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
  - 3.) wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
  - 4.) wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
  - 5.) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
  - 6.) wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

#### **Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.**

Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurück gewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

## § 5

### Strafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen,
- c) Verweis mit oder ohne Auflagen,
- d) Verwarnung mit und ohne Auflagen,
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen Entscheidungen nach a) und b) ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer weidgerecht zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Angeln nur

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
- e) die Anglerprüfung abzulegen.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus an den Schatzmeister zu entrichten und müssen jährlich voll entrichtet werden.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittung oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend ist.

#### Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr wird mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden während einer Frist von einem Monat. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie hat schriftlich per Brief zu erfolgen. Unter anderem gehört zu ihren Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie des Berichtes der Kassenprüfer. (Einmal im Jahr)
2. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer
3. Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festlegung des Jahresbeitrages. (Einmal im Jahr)
4. Satzungsänderung
5. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder Strafmaßnahmen
6. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Jährlich werden je nach Bedarf die erforderlichen Arbeitseinsätze im Verein beschlossen und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Termine für die Arbeitseinsätze werden in der 1. Mitgliederversammlung bekanntgegeben und jedem Mitglied in schriftlicher Form mit Ort und Datum ausgehändigt. Sofern nicht anders festgelegt, ist jedes Mitglied verpflichtet an zwei von vier Arbeitseinsätzen teilzunehmen. Sofern keine Teilnahme erfolgt ist, wird dies dem Mitglied mit dem Folgejahr berechnet.

## **§ 7**

### **Beiträge**

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest. Zahlungsweisen, Termine und weitere Gebühren werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgehalten. Diese wird für jeweils ein Jahr festgelegt. Über Ermäßigungen und Erlasse von Beitrags- und Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins, Vereinsleitung**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister, mindestens einem Gewässerwart, mindestens einem Jugendwart und einem Verantwortlichem für die Öffentlichkeitsarbeit.

Vorstand gem. § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, von der der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis aber nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vorstand kann dem 1. und 2. Vorsitzenden für die Vorstandstätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach §3 Nr. 26a EStG gewähren. Die übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der 1. und 2. Vorstandsvorsitzende nur insoweit Ihnen keine Vergütung gewährt wird, haben einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Der Vorstand wird von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann vom Vorstand ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragt werden.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche, formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 9**

### **Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Elterninitiative leukämie- und tumorerkrankter Kinder Suhl/Erfurt e.V., Nordhäuser Straße 92, 99092 Erfurt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11**

### **Ehrenmitgliedschaft**

Die Ehrenmitgliedschaft wird an Persönlichkeiten verliehen, die in vorbildlicher, langjähriger ehrenamtlicher Hingabe eine erfolgreiche Tätigkeit in Führungsaufgaben wahrgenommen oder die sich in außergewöhnlicher Weise um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder erhalten eine Ehrenurkunde und eine Ehrennadel. Sie zahlen keinen Vereinsbeitrag, erhalten eine Angelberechtigung für die Vereinsgewässer und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins mit ihren Ehegatten / Lebenspartnern freien Zugang. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt.

## § 12

### Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten der Mitglieder innerhalb des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

Über die zu seiner Person gespeicherten Daten hat jedes Vereinsmitglied das Recht auf:

- a) Auskunft,
- b) Berichtigung, wenn diese unrichtig sind,
- c) Sperrung, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Mitgliedern des Vereins sowie allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen, als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben, personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern, sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, im Rahmen der Erforderlichkeit übermittelt, soweit diese Daten dort benötigt werden, um die Ziele des Vereins und der Verbände bei denen Mitgliedschaften bestehen, zu verwirklichen.

Der Verein ist auf Beschluss des Vorstandes berechtigt, seine Mitgliederverwaltung auch extern durchführen zu lassen. Jedes Mitglied kann einer Übermittlung seiner persönlichen Daten zu diesem Zwecke durch schriftliche Erklärung widersprechen; diese Widerspruchserklärung stellt eine Kündigung dar und beendet die Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

## § 13

### In Kraft treten

Die Jahreshauptversammlung vom 26.01.2019 hat eine Neufassung der Satzung beschlossen.

# **Erster Nachtrag zur Satzung**

Nach Beschluss der Jahreshauptversammlung am 21.01.2023 wurde ein neuer Vorstand einstimmig gewählt.



# Der Vorstand (Stand 2023)

## Anschrift des Vereines

### **Anglerverein Stotternheim 1960 e.V.**

1. Vorsitzender Christopher König  
Bernauer Str. 14  
99091 Erfurt

Funk: 0176 / 22349793

E-Mail: Anglerverein.stotternheim1960ev@gmx.de

## 1. Vorsitzender

Christopher König	Bernauer Str. 14 99091 Erfurt	0176 / 22349793
-------------------	----------------------------------	-----------------

## 2. Vorsitzender

Tino Frenzel	Bernauer Str. 14 99091 Erfurt	0157 / 52498185
--------------	----------------------------------	-----------------

## Schatzmeister

Josephine Frenzel	Bernauer Str. 14 99091 Erfurt	0152 / 56491781
-------------------	----------------------------------	-----------------

## Gewässerwart

## Jugendwart

## Schriftführer / Öffentlichkeitsarbeit

# Beitragsordnung 2019

## §1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

## §2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest. Die Beitragsordnung wird für jeweils ein Jahr festgelegt. Über Ermäßigungen und Erlasse von Beitrags- und Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in der der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

## §3 Beitragshöhe

**Die Jahresbeiträge für unsere Mitglieder betragen wie folgt:**

Aktive Mitglieder 150,00 Euro

Passive Mitglieder 80,00 Euro

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 80,00 Euro

Jugendliche über 18 Jahre (in Ausbildung, Schule 100,00 Euro oder Studium mit Nachweis Bildungseinrichtung)

Zahlung des Beitrages ist  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{2}$  jährlich möglich

**Der Aufnahmebeitrag ist wie folgt gestaffelt:**

Jugendliche (16-18 Jahre) 75,00 Euro

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre keine Aufnahmegebühr

Erwachsene (ab 18 Jahre) 150,00 Euro

Erwachsene (ab 18 Jahre, noch in Ausbildung) 75,00 Euro

Über Ermäßigungen und Erlasse von Beitrags- und Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand.

**Zuschläge:**

Anmietung Bootslicheplatz 100 Euro / Jahr

Nichtgeleisteter Arbeitseinsatz: 30 Euro

Säumniszuschlag pro Mahnung bzw. Zahlungserinnerung: 5 Euro

Zusendung von Unterlagen: 5 Euro

Nicht abgegebenes Fangbuch: 10 Euro

## **Aufnahmegebühren Definition**

Aufnahmegebühren sind einmalige Zahlungen, die vor bzw. mit der Aufnahme in den AVN zu entrichten sind. Bei Austritt/Tod eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückzahlung. Nach Austritt länger als 1 Jahr bei erneuter Aufnahme wird o. g. Betrag fällig.

## **Arbeits-, Gemeinschaftsleistungen**

Jährlich werden je nach Bedarf die erforderlichen Arbeitseinsätze im Verein beschlossen und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Termine für die Arbeitseinsätze werden in der 1. Mitgliederversammlung bekanntgegeben und jedem Mitglied in schriftlicher Form mit Ort und Datum ausgehändigt. Sofern nicht anders festgelegt, ist jedes Mitglied verpflichtet an zwei von 4 Arbeitseinsätzen teilzunehmen. Sofern keine Teilnahme erfolgt ist, wird dies dem Mitglied mit dem Folgejahr berechnet.

## **Befreiung von Arbeits-, Gemeinschaftsleistungen**

Von Gemeinschaftsleistungen befreit sind passive Mitglieder (Förderbeitrag), Jugendliche unter 14 Jahren und Mitglieder mit ärztlichem Attest bzw. Schwerbeschädigtenausweis.

## **§4 Zahlungsweise**

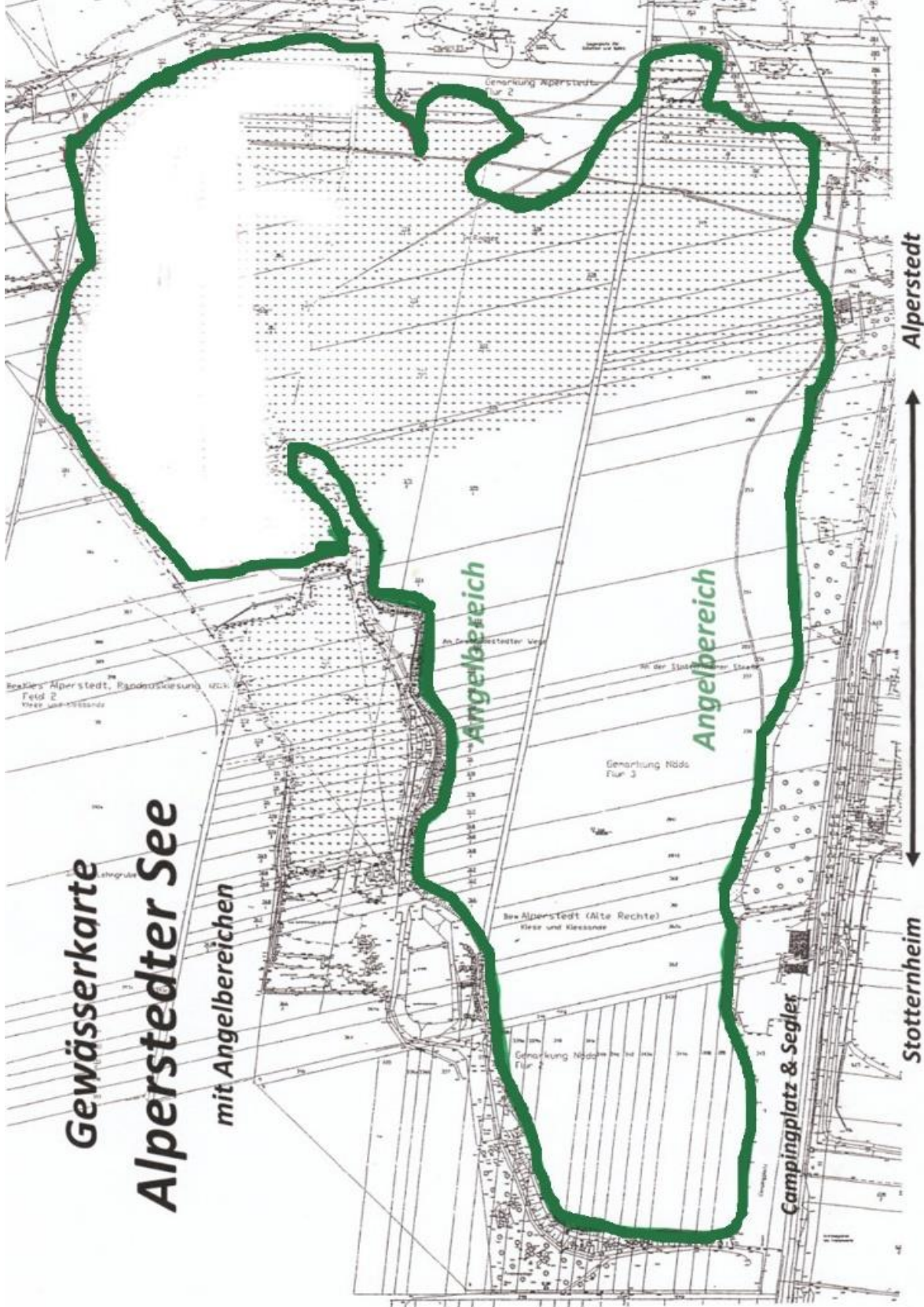
Die Beitragspflicht ist grundsätzlich mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig und muss bis spätestens zum 31.01. des Folgejahres entrichtet sein. Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel per Überweisung als Jahresbeitrag, kann aber auch nach Absprache mit dem Vorstand monatlich, viertel- oder halbjährlich im Voraus bzw. in Bar zur Jahreshauptversammlung geleistet werden. Eine Reduktion des Beitrages bei jährlicher Zahlweise im Voraus ist nicht möglich.

## **§5 Säumnis**

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform) oder länger als drei Monate den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Für die Säumnisse bzw. den erhöhten Aufwand wird ein Zuschlag erhoben.

## **§6 Stundung**

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.



**Gewässerkarte**  
**Alperstedter See**

mit Angelbereichen

Angelbereich

Angelbereich

Campingplatz & Segler

Alperstedt

Stotternheim